

Dieses Muster wird vom LJVB empfohlen.  
 Beim Abschluss bitte beachten,  
 dass mehrere Möglichkeiten der  
 Regelung wahlweise angekreuzt  
 werden können.

Landesjagdverband  
 Brandenburg e.V.  
 Im Deutschen Jagdschutzverband e.V.  
 Anerkannter Naturschutzverband



## Wildfolgevereinbarung

Zur Regelung der Wildfolge (§ 22a BJagdG) zwischen den Jagdausübungsberechtigten der in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung genannten Jagdbezirken vereinbaren die Jagdausübungsberechtigten dieser Jagdbezirke Folgendes:

### § 1 Begriffsbestimmungen

In den Nachfolgenden Regelungen ist...

<b>Erleger</b>	...der Jagdausübende, der anlässlich der Jagdausübung Wild beschießt, das nach dem Schuss in einen fremden Jagdbezirk gelangt
<b>verantwortlicher JAB</b>	...der oder die Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks, in dem der Erleger Wild beschießt, oder aus dem aus anderen Gründen Wild, das unverzüglich zu erlegen ist (§ 22a Abs. 1 BJagdG), in einen anderen Jagdbezirk wechselt
<b>betroffener JAB</b>	...der oder die Jagdausübungsberechtigten des oder der Jagdbezirke, in die das vorgenannte Wild einwechselt
<b>brauchbarer Jagdhund</b>	...ein Jagdhund, der nach den Vorschriften des § 37 Abs. 1 BbgJagdG als brauchbar für die Nachsuche auf Schalenwild bzw. für die jeweils erforderliche Arbeit nach dem Schuss anerkannt ist
<b>bestätigter Schweißhundeführer</b>	...wer nach den Vorschriften der §§ 35 Abs. 4 BbgJagdG, 6 BbgJagdDV von einer Unteren Jagdbehörde als solcher bestätigt ist.

### § 2 Wildfolge

- (1) **Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 34 Abs. 2 bis 7, 35 Abs. 2, 3 BbgJagdG, sowie des § 6 Abs. 3 bis 5 BbgJagdDV ( Anlage 3).**

#### **zusätzlich vereinbaren die Parteien: \***

(\*Zutreffendes ankreuzen, erforderlichenfalls Text streichen oder ergänzen.)

<input type="checkbox"/>	(2) Behördlich bestätigte Schweißhundeführer dürfen über die Regelungen des § 35 Abs. 2 BbgJagdG hinaus <b>jederzeit</b> die Grenze der beteiligten Jagdbezirke überschreiten und die Nachsuche im betroffenen Jagdbezirk fortsetzen und zu Ende führen. Auf Weisung des bestätigten Schweißhundeführers darf eine zur Jagdausübung ausgerüstete Hilfsperson an der Nachsuche teilnehmen, ohne dass es einer besonderen Erlaubnis des betroffenen JAB bedarf. Die Hilfsperson darf nur auf ausdrückliche Weisung des bestätigten Schweißhundeführers tätig werden, insbesondere nur unter diesen Voraussetzungen Fangschüsse abgeben. Der bestätigte Schweißhundeführer ist Jagdleiter im Sinne der VSG 4.4. Das Überschreiten der Grenze ist dem betroffenen JAB unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der Nachsuche ist dem betroffenen JAB vom bestätigten Schweißhundeführer unverzüglich Bericht zu erstatten, wobei insbesondere der Ort und der Verlauf der Nachsuche, die Namen der Teilnehmer, sowie die für die Erlegung notwendigen Schüsse nach Anzahl und Ort anzugeben sind.
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	(3)	<p>Der/die nachfolgend namentlich genannten Führer von brauchbaren Jagdhunden,</p> <p>_____</p> <p>_____, (ggf. Ergänzungsblatt als Anlage verwenden)</p> <p>dürfen - in Anwesenheit des verantwortlichen JAB - jederzeit die Grenze der beteiligten Jagdbezirke überschreiten und die Nachsuche im betroffenen Jagdbezirk fortsetzen und zu Ende führen. Der Hundeführer darf dabei geladene Schusswaffen führen und einsetzen. Das gleiche gilt für den anwesenden verantwortlichen JAB. Der verantwortliche JAB darf nur auf ausdrückliche Weisung des Hundeführers tätig werden, insbesondere nur unter diesen Voraussetzungen Fangschüsse abgeben. Der Hundeführer ist Jagdleiter im Sinne der VSG 4.4. Das Überschreiten der Grenze ist dem betroffenen JAB unverzüglich vom verantwortlichen JAB mitzuteilen. Nach Beendigung der Nachsuche ist dem betroffenen JAB vom verantwortlichen JAB unverzüglich Bericht zu erstatten, wobei insbesondere der Ort und der Verlauf der Nachsuche, die Namen der Teilnehmer, sowie die für die Erlegung notwendigen Schüsse nach Anzahl und Ort anzugeben sind.</p>
<input type="checkbox"/>	(4)	<p>Der verantwortliche JAB darf jederzeit die Grenze der beteiligten Jagdbezirke überschreiten und die Nachsuche im betroffenen Jagdbezirk mit einem brauchbaren Jagdhund fortsetzen und zu Ende führen. Der verantwortliche JAB darf dabei geladene Schusswaffen führen und einsetzen. Auf Weisung des verantwortlichen JAB darf eine zur Jagdausübung ausgerüstete Hilfsperson an der Nachsuche teilnehmen, ohne dass es einer besonderen Erlaubnis des betroffenen JAB bedarf. Die Hilfsperson darf nur auf ausdrückliche Weisung verantwortlichen JAB tätig werden, insbesondere nur unter diesen Voraussetzungen Fangschüsse abgeben. Der verantwortliche JAB ist Jagdleiter im Sinne der VSG 4.4. Das Überschreiten der Grenze ist dem betroffenen JAB unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung der Nachsuche ist dem betroffenen JAB vom verantwortlichen JAB unverzüglich Bericht zu erstatten, wobei insbesondere der Ort und der Verlauf der Nachsuche, die Namen der Teilnehmer, sowie die für die Erlegung notwendigen Schüsse nach Anzahl und Ort anzugeben sind.</p>
<input type="checkbox"/>	(5)	<p>Wird Schalenwild durch einen Schuss über die Grenze des Jagdbezirks entsprechend § 34 Abs. 3 Bbg LJagdG erlegt und versorgt, oder kommt im Rahmen einer grenzüberschreitenden Nachsuche Wild im Jagdbezirk des betroffenen JAB zur Strecke, und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ist der betroffenen JAB nicht zu erreichen, oder ist der betroffene JAB nicht zur sofortigen Bergung des Wildes in der Lage, und</li> <li>- besteht eine Gefahr für das erlegte Wild dahingehend, dass dieses verhitzt, angeschnitten, von Unberechtigten fortgeschafft wird o.ä., so dass der betroffene JAB das Wild nicht ordnungsgemäß verwerten kann,</li> </ul> <p>so sind der Erleger und der verantwortlicher JAB verpflichtet, das erlegte Wild rechtzeitig fortzuschaffen und so aufzubewahren, dass dem betroffenen JAB eine ordnungsgemäße und den fleischhygienerechtlichen Vorschriften entsprechende Verwertung möglich ist. Der betroffenen JAB ist unverzüglich über die Erlegung und das Fortschaffen zu informieren. Er hat das erlegte Wild dann beim verantwortlichen JAB bzw. beim Erleger abzuholen. Kosten werden nicht erstattet.</p>
<input type="checkbox"/>	(6)	<p>Abweichend von den gesetzlichen Regelungen vereinbaren die Parteien, dass das Wildbret des im Rahmen einer grenzüberschreitenden Nachsuche zur Strecken gekommenen Wildes dem verantwortlichen JAB zusteht.</p>

### § 3 Weitere Bestimmungen

- (1) Der die grenzüberschreitende Nachsuche durchführende bestätigte Schweißhundführer oder Hundeführer, sowie deren Hilfspersonen, handeln ausschließlich für den verantwortlichen JAB. Eine Haftung des betroffenen JAB, insbesondere für Jagdschäden und unerlaubte Handlungen (§ 823 ff. BGB) scheidet aus. Im Zweifel hat der verantwortliche JAB den betroffenen JAB von Ersatzforderungen Dritter, die aus Anlass einer grenzüberschreitenden Nachsuche entstehen, freizuhalten.

- (2) Der verantwortliche JAB ist bei grenzüberschreitenden Nachsuchen für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- (3) Soweit nach dieser Vereinbarung der betroffene JAB zu informieren ist, oder diesem gegenüber ein Bericht zu erstatten ist, sind Informationen und Berichte gegenüber den in der **Anlage 2 – Kontaktliste**- genannten Personen abzugeben. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, Änderungen oder Ergänzungen der vorgenannten Daten den übrigen Vertragsparteien unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, allen Beteiligten eine Karte oder Grenzbeschreibung ihrer jeweiligen Jagdbezirke zu überlassen.
- (5) Weitere Vereinbarungen, Ergänzungen:

(ggf. Ergänzungsblatt verwenden)

#### **§ 4 Geltung, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen anderen Beteiligten zu erfolgen. Der Vertrag wird unter den verbleibenden Jagdausübungsberechtigten fortgesetzt.
- (2) Endet das Jagdausübungsrecht eines Beteiligten, z.B. durch Ablauf oder Kündigung des Jagdpachtvertrages, so endet dieser Vertrag in Hinblick auf den betreffenden Jagdausübungsberechtigten. Der Vertrag wird unter den verbleibenden Jagdausübungsberechtigten fortgesetzt.
- (3) Die Aufnahme weiterer Jagdausübungsberechtigter in diesen Vertrag bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

#### **Unterschrift und Datum**

(Entsprechend Anlage 1)

(1)	Datum:	(8)	Datum:
(2)	Datum:	(9)	Datum:
(3)	Datum:	(10)	Datum:
(4)	Datum:	(11)	Datum:
(5)	Datum:	(12)	Datum:
(6)	Datum:	(13)	Datum:
(7)	Datum:	(14)	Datum:





§ 34  
**Nachsuchen und Wildfolge**

- (1) Krankgeschossenes und schwer krankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen.
- (2) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke oder benachbarter Teile von Jagdbezirken sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft schriftliche Vereinbarungen über die Wildfolge abzuschließen. Durch die Vereinbarung können die Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie nach Absatz 4 Satz 2 nicht aufgehoben werden. Bis zum Abschluss der Vereinbarung gelten für die Wildfolge die Absätze 3 bis 6.
- (3) Befindet sich krankgeschossenes Wild in Sichtweite von der Grenze und für einen sicheren Schuss erreichbar im benachbarten Jagdbezirk, ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Gleiches gilt für schwer krankes Wild, wenn es nicht ausreicht oder möglich ist, es zu fangen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das vorzeitige Fortschaffen des versorgten Schalenwildes ist nicht zulässig. Das Erlegen ist dem Jagdausübungs-berechtigten des benachbarten Jagdbezirkes oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Wechselt krankgeschossenes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, ohne das es gemäß Absatz 3 Satz 1 erlegt werden kann, so hat der Jagdausübende den Anschuss und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit in der Örtlichkeit kenntlich zu machen sowie das Überwechseln den Jagdausübungsberechtigten der betroffenen benachbarten Jagdbezirke oder deren Vertretern unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt für aufgrund anderer Ursachen schwer krankes oder verletztes Wild. Die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke, die durch die Nachsuche voraussichtlich berührt werden, sind nach Benachrichtigung verpflichtet, dem Führer eines brauchbaren Schweißhundes oder eines anderen brauchbaren Jagdhundes zur Nachsuche das Betreten ihrer Jagdbezirke unter Führung der Schusswaffe unverzüglich zu gestatten. Der Jagdausübende, der das Stück Wild krankgeschossen hat, hat sich oder ausnahmsweise eine andere mit den Vorgängen vertraute Person - nach Maßgabe des Jagdausübungsberechtigten, sofern es sich bei dem Schützen um einen Jagdgast handelt - für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.
- (5) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehören in den Fällen der Absätze 3, 4 und 6 die Trophäen des Wildes sowie der Aufbruch (kleines Jägerrecht) demjenigen, der das Wild angeschweißt hat (Erleger), das Wildbret aber dem Jagdausübungsberechtigten, in dessen Jagdbezirk das Wild zur Strecke kommt. Nimmt der Erleger oder ein von ihm Beauftragter nicht an der Nachsuche teil oder gibt er die Nachsuche auf, so hat er kein Anrecht auf die Trophäe und den Aufbruch. Wird die Nachsuche wegen Dunkelheit oder unzumutbarer Witterungsbedingungen unterbrochen, so gilt sie als nicht aufgegeben.
- (6) Verendet anderes Wild als Schalenwild in Sichtweite von der Grenze, so darf es der Jagdausübende fortschaffen. Geladene Schusswaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nicht mitgeführt werden. Das Wild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke gekommen ist, abzuliefern.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 4 wird das zur Strecke gekommene Schalenwild auf den Abschussplan des Jagdbezirkes angerechnet, in dem es krankgeschossen worden ist. Dies gilt unabhängig davon, welchem Jagdausübungsberechtigten nach Absatz 6 oder einer anderweitigen Vereinbarung über die Wildfolge die Trophäe und das Wildbret zustehen.

§ 35  
**Bestätigte Schweißhundeführer**

- (1) Ein von einem Jagdausübungsberechtigten mit einer Nachsuche auf Schalenwild beauftragter bestätigter Schweißhundeführer ist berechtigt, die Nachsuche mit Hund und Schusswaffe ohne Rücksicht auf die Reviergrenzen durchzuführen, soweit die Jagdausübungsberechtigten dies vorher vereinbart haben. Die untere Jagdbehörde wirkt auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen hin.
- (2) Die grenzüberschreitende Nachsuche durch einen bestätigten Schweißhundeführer ist ohne die Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 zulässig, falls eine unverzügliche Nachsuche zwingend erforderlich ist und der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist. In diesem Falle benachrichtigt der Auftraggeber des

Schweißhundeführers unverzüglich die Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdbezirke bei der Nachsuche betreten worden sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht für militärisch genutzte Liegenschaften sowie Liegenschaften des Bundes und des Landes, bei denen wegen Altlasten (Munitionsbelastung) ein Betretungsverbot besteht. Bei erforderlichen Nachsuchen ist vor Betreten der Liegenschaft eine Abstimmung mit der für die Liegenschaft zuständigen Stelle erforderlich.

(4) Die Bestätigung von Schweißhundeführern erfolgt durch die unteren Jagdbehörden.

(5) Das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages Vorschriften über die Bestätigung von Schweißhundeführern, insbesondere über Voraussetzungen und Dauer der Bestätigung sowie deren Befugnisse zu erlassen.

Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) Vom 2. April 2004

§ 6

(1) Führer von Jagdgebrauchshunden können durch die untere Jagdbehörde als bestätigte Schweißhundeführer anerkannt werden. Die Antragsteller müssen:

1. im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein und bereits über mindestens dreijährige Erfahrungen bei der Führung von Jagdgebrauchshunden auf Nachsuchen verfügen,
  2. nachweisen, dass sie vor der Antragstellung bereits mindestens 20 erfolgreiche Nachsuchen mit dem betreffenden Hund durchgeführt haben. Dabei werden nur Nachsuchen berücksichtigt, die mindestens über eine Länge von 500 Metern durchgeführt wurden,
3. eine Stellungnahme einer Hegegemeinschaft oder des Kreisjagdverbandes vorlegen, aus der die Befürwortung der Bestätigung hervorgeht,
4. zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, als bestätigte Schweißhundeführer tätig zu sein,
5. einen Jagdgebrauchshund führen, der eine Prüfung auf einer mindestens 1 000 Meter langen und 20 Stunden alten und mit maximal 250 Milliliter Schweiß getupften, getropften oder getretenen Schweißfährte bestanden hat. Eine bestandene Vorprüfung der im Jagdgebrauchshundeverband vertretenen Schweißhunderassen oder eine bestandene vergleichbare Prüfung sind ebenfalls ausreichend.

(2) Die Bestätigung gilt für drei Jahre. Sie erlischt, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfällt.

**(3) Die grenzüberschreitende Nachsuche gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (ohne Vereinbarung) ist zulässig, wenn es sich nach der Beurteilung des Schweißhundeführers um Schussverletzungen handelt, die erfahrungsgemäß dem Wild längere Qualen bereiten (z.B. Lauschüsse, Weidwundschüsse, Äser- oder Gebrechschüsse) und die Nachsuche am selben Tag aufgenommen wurde. Handelt es sich um Schussverletzungen, die eine Totsuche erwarten lassen oder liegt der Schuss auf das Stück bei Nachsuchenbeginn länger als sechs Stunden zurück, ist die grenzüberschreitende Nachsuche nur unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg zulässig.**

(4) Der bestätigte Schweißhundeführer darf erforderlichenfalls eine Person zur Unterstützung hinzuziehen. Sofern die Vereinbarung nach § 35 Abs. 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg keine weitergehenden Regelungen vorsieht, darf der Schweißhundeführer bei erforderlichen grenzüberschreitenden Nachsuchen Schusswaffen mitführen und erforderlichenfalls benutzen.

(5) Grenzüberschreitende Nachsuchen sind nur bei ausreichenden Sichtverhältnissen zulässig.